

Geschäftsverzeichnisnr. 5189
Entscheid Nr. 100/2012 vom 9. August 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Januar 2011 « zur Ratifizierung der am 16. Juli 2010 durch Erlass des beauftragten Beamten der ‘ SA Infrabel ’ erteilten Städtebaugenehmigung für den Bau einer Halle für die Reisenden und die Gestaltung der Umgebung des RER-Bahnhofs – Linie 124 in 1410 Waterloo », erhoben von Paul Fastrez und Henriette Fastrez.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Juli 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Paul Fastrez und Henriette Fastrez, beide wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue de l'Armée 73, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Januar 2011 « zur Ratifizierung der am 16. Juli 2010 durch Erlass des beauftragten Beamten der ' SA Infrabel ' erteilten Städtebaugenehmigung für den Bau einer Halle für die Reisenden und die Gestaltung der Umgebung des RER-Bahnhofs – Linie 124 in 1410 Waterloo » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 2011).

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidernngsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidernngsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2012

- erschienen

. RÄin M. Alexandre *loco* RA T. Vandenput, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, und RÄin F. Guérenne, in Nivelles zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgesichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der einzige Artikel des Dekrets der Wallonischen Region vom 20. Januar 2011 « zur Ratifizierung der am 16. Juli 2010 durch Erlass des beauftragten Beamten der ' SA Infrabel ' erteilten Städtebaugenehmigung für den Bau einer Halle für die Reisenden und die Gestaltung der Umgebung des RER-Bahnhofs - Linie 124 in 1410 Waterloo » bestimmt:

« Der am 16. Juli 2010 durch Erlass des beauftragten Beamten der ' SA Infrabel ' erteilten Städtebaugenehmigung für den Bau einer Halle für die Reisenden und die Gestaltung der Umgebung des RER-Bahnhofs - Linie 124 in 1410 Waterloo wird ratifiziert ».

Diese Bestimmung, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 2011 veröffentlicht wurde, ist am 5. Februar 2011 in Kraft getreten.

B.2.1. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Dieses Interesse muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Verkündung des Entscheids bestehen bleiben.

B.3.1. Aus der Formulierung der Nichtigkeitsklageschrift und des Schriftsatzes der klagenden Parteien sowie aus den von ihnen hinterlegten Schriftstücken geht hervor, dass sie auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaft sind.

B.3.2. Aus den Akten der klagenden Parteien geht ebenfalls hervor, dass nur die Erstere über Rechte an dem Grundstück verfügt, von dem die Parteien zur Begründung ihres Interesse behaupten, sie seien dessen Eigentümer.

B.3.3. Aus denselben Unterlagen geht hervor, dass dieses Grundstück Gegenstand einer Enteignungsklage der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft « Infrabel » aufgrund des Gesetzes vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » gewesen ist.

Durch Urteil vom 6. Juli 2011 hat der Friedensrichter in Braine-l'Alleud in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 dieser Klage stattgegeben, nachdem er die von den klagenden Parteien vorgebrachten, von der Gesetzeswidrigkeit des königlichen Erlasses vom 21. Februar 2011 « zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der sofortigen Inbesitznahme bestimmter Parzellen auf dem Gebiet der Gemeinde Waterloo, die für den Bau eines dritten und vierten Gleises der Eisenbahnlinie 124 sowie den Bau neuer Wegeanlagen notwendig sind » ausgehenden Verteidigungsmittel für unbegründet befunden hatte.

Dieses Urteil hat zur Folge, dass das Eigentumsrecht der ersten klagenden Partei endgültig und vorbehaltlos von ihrem Vermögen in dasjenige des Enteigners übergegangen ist (Kass., 24. Oktober 2003, *Pas.*, 2003, Nr. 527).

Gegen dieses Urteil kann keine Berufung eingelegt werden (Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962).

B.3.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass nicht ersichtlich wird, dass die klagenden Parteien jetzt Anrainer des Immobilienprojektes im Sinne der durch das Dekret vom 20. Januar 2011 bestätigten städtebaulichen Genehmigung oder Eigentümer eines in der Nähe dieses Projektes gelegenen Grundstücks wären.

B.4. Die von den klagenden Parteien beschriebene Situation kann demzufolge nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch dieses Dekret beeinflusst werden.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. August 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

R. Henneuse